

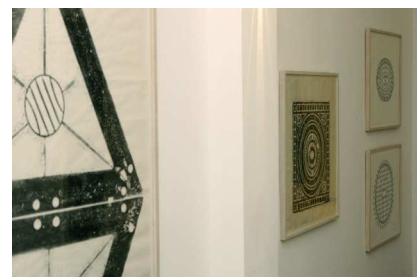


LEINEN & DERICHS ANWALTSSOZIENTÄT

MANDANTENBRIEF

Ausgabe

09 | 2009



LEINEN & DERICHS ANWALTSSOZIENTÄT



MANDANTENBRIEF

IN DIESER AUSGABE:

ARBEIT & PERSONAL

BAUEN & WOHNEN

FAMILIE

HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT

VERWALTUNG & RECHT

WETTBEWERB & VERTRIEB

50668 KÖLN
Clever Straße 16
Telefon 0221 – 77 20 9-0
Telefax 0021 – 72 48 89
Email Koeln@leinen-derichs.de

10178 BERLIN
Rosenstraße 2
Telefon 030 – 24 310 21 53
Telefax 030 – 24 310 222
Email Berlin@leinen-derichs.de

- Entschädigung wegen Belästigung - Ausländerfeindliche Parolen4
- Rückzahlung von Ausbildungskosten.....4
- Heizkostenabrechnung: Darf der Vermieter auch nach dem Abflussprinzip abrechnen?5
- Ansprüche nach Kündigung: Kann der Vermieter auch die vom Mieter vereinnahmte (höhere) Untermiete herausverlangen?6
- Verwalterzustimmung zur Veräußerung: Darf der Verwalter seine Zustimmung wegen Hausgeldrückständen versagen?.....7
- Verwaltervergütung nach Wohneinheiten: Vermindert sich die Vergütung nach einer Wohnungszusammenlegung?.....8
- Zur Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages9
- Die Abzugsfähigkeit zusätzlicher Altersvorsorge beim Unterhalt.....10
- Ausbruch aus intakter Ehe10
- Dauerhafte Unterschreitung des Unternehmensgegenstandes bedarf Satzungsänderung.....11
- BGH verschärft Haftung des Geschäftsführers in Insolvenz.....12
- Sicherung der Erschließung ist nicht nachbarschützend13
- Moschee in Gewerbegebiet ist zulässig14
- Keine Begrenzung des Ausgleichsanspruchs durch Provisionsverluste15





MANDANTENBRIEF

- Vertrieb einer Freischwinger-Nachbildung.....17
- Vorschläge der EU-Kommission zum Schutz vor Marken- und Produktpiraterie17
- Einmaliger E-Mail-Kontakt rechtfertigt keine Werbe-E-Mails18



ARBEIT & PERSONAL

■ **Entschädigung wegen Belästigung - Ausländerfeindliche Parolen**

BAG, Urt. vom 24.09.2009

Wird die Würde eines Arbeitnehmers entgegen dem Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verletzt, so stellt diese Belästigung dann eine die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers auslösende Benachteiligung (§ 15 Abs. 2 AGG) dar, wenn durch die Belästigung ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Nach dem einer aktuellen Entscheidung des BAG vom 24.9.2009 zugrunde liegenden Sachverhalt hatten vier türkischstämmigen Lagerarbeiter ihren Arbeitgeber auf Zahlung einer Entschädigung wegen einer Belästigung iSv. § 3 Abs. 3 AGG in Höhe von 10.000,00 Euro verklagt. Im Betrieb hatten auf der Toilette für die männlichen Mitarbeiter Unbekannte ein Hakenkreuz und die Parolen: „Scheiß Ausländer, ihr Hurensöhne, Ausländer raus, ihr Kanaken, Ausländer sind Inländer geworden“ angebracht. Spätestens im März 2007 hatte der Arbeitgeber von den Beschriftungen Kenntnis erlangt. Er ließ diese Anfang April 2007 beseitigen.

Im Ergebnis blieben die Kläger in allen Instanzen erfolglos. Der Senat hat zwar die Schmierereien als unzulässige Belästigung der Kläger wegen deren ethnischer Herkunft betrachtet, aber aufgrund der streitigen Angaben über den Zeitpunkt der Unterrichtung des Niederlassungsleiters über diese Beschriftungen und dessen Reaktionen darauf keine Entscheidung darüber treffen können, ob durch die Schmierereien ein sog. feindliches Umfeld iSd. § 3 Abs. 3 AGG für die Kläger geschaffen worden war. Zugunsten des Arbeitgebers wurde deshalb ein unverzügliches Einschreiten gegen die Belästigung unterstellt. Letztlich scheiterten die Klagen aber auch daran, dass die Kläger ihre Entschädigungsansprüche nicht innerhalb der 2-monatigen Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG schriftlich geltend gemacht hatten. Diese Frist begann spätestens ab dem Zeitpunkt der von den Klägern behaupteten Unterrichtung des Niederlassungsleiters über die ausländerfeindlichen Parolen auf den Mitarbeitertoiletten im September 2006 zu laufen und war mit der Geltendmachung am 11. April 2007 jedenfalls abgelaufen.

■ **Rückzahlung von Ausbildungskosten**

PM Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. September 2009 - 3 AZR 173/08

Klauseln, nach denen der Arbeitnehmer zur Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten verpflichtet ist, unterliegen der Inhaltskontrolle



nach den §§ 305 ff. BGB. Voraussetzung für eine Rückzahlungsklausel ist danach, dass die Ausbildung von geldwertem Vorteil für den Arbeitnehmer ist und dieser nicht unangemessen lange an das Arbeitsverhältnis gebunden wird. Ist eine zu lange Bindungsdauer vereinbart, führt dies grundsätzlich zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsklausel insgesamt; ein Rückzahlungsanspruch besteht nicht. Ob dies grundsätzlich auch für den Fall gilt, dass die Rückzahlungsvereinbarung erst nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme getroffen wurde, hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts jetzt offen gelassen. Ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts während der Schulungsmaßnahme verpflichtet, verweigert er aber die Zahlung trotz eindeutiger Rechtslage und kommt daraufhin eine Vereinbarung zustande, nach der der Arbeitgeber die Teilnahme an der Maßnahme zu vergüten und der Arbeitnehmer unter bestimmten Umständen die Kosten zu erstatten hat, so ist diese Vereinbarung an den allgemeinen Grundsätzen zu messen.

Geklagt hatte eine Apothekenhelferin, deren früherer Arbeitgeber nach ihrem Ausscheiden aufgrund einer Vereinbarung die Kosten einer Fortbildung zur „Fachberaterin Dermokosmetik“ vom Arbeitsentgelt einbehalten hatte. Die Vereinbarung war nach Abschluss der Schulungsmaßnahme, und nachdem der Arbeitgeber die Teilnahme an der für seinen Betrieb nützlichen Maßnahme nicht vergütet hatte, geschlossen worden. Die getroffene Regelung hielt einer Überprüfung nicht stand.

BAUEN & WOHNEN

■ Heizkostenabrechnung: Darf der Vermieter auch nach dem Abflussprinzip abrechnen?

Über die Heizkosten muss der Vermieter auf Grundlage einer auf den Abrechnungszeitraum bezogenen Verbrauchsabrechnung abrechnen. Eine Abrechnung nach dem Abflussprinzip ist nicht zulässig.

Hintergrund: Es gibt zwei Möglichkeiten für den Vermieter, über verbrauchsabhängige Betriebskosten (hier: Heizöl) abzurechnen:

- Leistungsprinzip: tatsächlich verbrauchtes Heizöl (= Endbestand minus Anfangsbestand)
- Abflussprinzip: tatsächlich angefallene Kosten für die Heizöllieferungen

Geklärt ist, dass der Vermieter bei der Betriebskostenabrechnung grundsätzlich frei wählen kann, ob er nach dem Abflussprinzip oder nach dem Leistungsprinzip abrechnen will (*BGH*, 20.2.2009 – VIII ZR 49/07 – Info M 2008, 107). Nach herrschender (wenn auch umstrittener) Meinung gilt das nicht für die Abrechnung der Heizkosten. Bei Abrechnung nach dem Abflussprinzip könnte der Mieter nämlich mit enormen Kosten belastet werden, die nichts mit dem jeweiligen Verbrauchsjahr zu tun haben (z.B.: Befüllung des Öltanks am

Ende der Abrechnungsperiode – z.B. im Dezember. Folge: hohe Heizölkosten, obwohl der Mieter hiervon (fast) nichts verbraucht hat.

Der konkrete Fall: Der Vermieter rechnet über die Kosten der Ölheizung für das Jahr 2006 ab. Dabei stellt er dem Mieter die im Jahre 2006 tatsächlich angefallenen („abgeflossenen“) Kosten in Rechnung. Der Mieter widerspricht der Nachforderung von rd. 1.300 €. Der Vermieter erhebt Zahlungsklage.

Die Entscheidung: Das Gericht gibt dem Mieter Recht. Er muss die Nachforderung von rd. 1.300 € nicht zahlen. Der Vermieter darf zwar bei den Betriebskosten frei wählen, wie er sie abrechnen will, also nach Leistungs- oder Abflussprinzip. Die Heizkosten müssen jedoch zwingend nach dem Leistungsprinzip abgerechnet werden. Denn die Verbrauchsermittlung ist durch § 6 Abs. 1 HeizKV zwingend vorgeschrieben. Die Abrechnung verstößt somit gegen das Gesetz und ist damit sogar formell unwirksam. (LG Hamburg, 20.11.2008 – 307 S 87/08)

Fazit: Das Ergebnis entspricht der herrschenden Meinung. Deshalb ist dem Vermieter zu raten, nach dem tatsächlichen Verbrauch abzurechnen. Andernfalls riskiert er einen Ausfall der Nachforderung. Denn der Vermieter kann formelle Fehler zwar nachträglich noch heilen; eine Nachforderung kann er aber nach Ablauf der Abrechnungsfrist nicht mehr durchsetzen.

Verbrauchsermittlung bei Heizöl: Die Berechnung ist nicht schwer: Endbestand minus Anfangsbestand. Bei mehreren Öleinkäufen gilt erst der Preis aus der ältesten Rechnung, dann aus der zweitältesten usw. („first in – first out“).

- **Ansprüche nach Kündigung:
Kann der Vermieter auch die vom Mieter vereinnahmte (höhere) Untermiete herausverlangen?**

BGH, 12.8.2009 – XII ZR 76/08

Hat der Mieter die Mieträume an einen Untermieter vermietet, kann der Vermieter ab Zustellung der Räumungsklage neben seinem Anspruch auf Nutzungsentschädigung i.d.R. auch folgendes verlangen:

- **die Mietdifferenz zwischen der höheren Untermiete und der niedrigeren Hauptmiete**
- **die Abfindung, die der Mieter für die vorzeitige Beendigung des Untermietverhältnisses vom Untermieter erhält.**

Hintergrund Mehrerlös durch Untervermietung: Geklärt ist, dass der Vermieter im laufenden Mietverhältnis den durch die (unberechtigte) Untervermietung erzielten Mehrerlös nicht heraus verlangen kann (*BGH, 13.12.1995 – XII ZR 194/93*). Wie ist es aber, wenn das Mietverhältnis beendet ist?

Der konkrete Fall: Ein Ladenmieter vermietet seinen Laden an einen Untermieter. Hierfür erhält er eine Untermiete, die um ein Vielfaches höher ist als die Miete, die er selbst zahlen muss. 5 Jahre später kündigt der Vermieter das Hauptmietverhältnis und klagt auf Räumung. Der Mieter wehrt sich über drei Instanzen. Deshalb kann der Vermieter seine Klage erst vier Jahre später (beim BGH) durchsetzen. Daraufhin beendet der Mieter den Untermietvertrag zum Januar 2002 und lässt sich vom Untermieter noch eine Abfindung von rd. 14.000 € zahlen. Nach der Räumung verlangt der Vermieter von dem Mieter die Differenz zwischen Miete und Untermiete für die Zeit von Kündigung bis Räumung sowie die Abfindung, die der Untermieter an den Mieter gezahlt hat, insgesamt rd. 112.000 €.

Die Entscheidung des BGH: Der Vermieter bekommt Recht. Der Mieter muss ihm sowohl die wegen der Untervermietung erzielten Mehrerlöse, als auch die Abfindung auszahlen! Der Mieter muss dem Vermieter die „gezogenen Nutzungen“ herausgeben. Das sind hier die vom Mieter tatsächlich erzielten Untermieten (abzüglich der ohnehin geschuldeten und gezahlten Nutzungsentschädigung) und die Abfindung. Etwas anderes gilt nach Auffassung des BGH nur dann, wenn die höhere Untermiete allein auf „besonderen Leistungen und Fähigkeiten des Mieters“ basiert (z.B. werterhöhende Investitionen). Diese Voraussetzungen lagen im konkreten Fall aber nicht vor, weil der Mieter die Räume nicht verändert hatte.

Fazit: Um sich die höhere Untermiete zu sichern, muss der Vermieter künftig erstens schnell kündigen und zweitens schnell klagen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch schon vor Ablauf der Kündigungsfrist eine Räumungsklage erhoben werden, § 257 ZPO. Fragen Sie Ihren Anwalt!

■ **Verwalterzustimmung zur Veräußerung: Darf der Verwalter seine Zustimmung wegen Hausgeldrückständen versagen?**

OLG Brandenburg, 12.1.2008 – 5 Wx 49/07

Wegen Hausgeldrückständen des Verkäufers darf der Verwalter seine Zustimmung zur Veräußerung grundsätzlich nicht verweigern.

Hintergrund: Der Verwalter darf die Zustimmung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagen. Diese Voraussetzung liegt nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vor, etwa wenn der Kaufinteressent

- erhebliche Wohngeldrückstände hat,
- zur Unterlassung von Störungen des Gemeinschaftsfriedens verurteilt wurde,
- kein eigenes Einkommen hat.

Der konkrete Fall: In einer Gemeinschaftsordnung ist geregelt, dass die Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters bedarf. Ein Teileigentümer möchte seine Ladeneinheit veräußern – an eine

GmbH, deren Alleingeschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter (95% der Anteile) der verkaufswillige Eigentümer selbst ist. Zur Zeit des Kaufvertragsabschlusses hat der (potentielle) Verkäufer noch offene Hausgeldschulden von rd. 3.500 €. Der Verwalter macht die Zustimmung zur Veräußerung u.a. davon abhängig, dass er die rückständigen Hausgelder zahlt. Daraufhin tritt die GmbH vom Kaufvertrag zurück. Der Ladeneigentümer erhebt nun Klage auf Feststellung, dass der Verwalter sich wegen der verweigerten Zustimmung schadensersatzpflichtig gemacht habe.

Die Entscheidung des OLG: Das Gericht gibt dem Ladeneigentümer Recht. Dieser hat einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Verwalter die Zustimmung zur Veräußerung schuldhaft verzögert bzw. verweigert hat. Der Verwalter darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Für die Beurteilung, ob ein „wichtiger Grund“ vorliegt, kommt es nur auf die Person des Käufers an. Daher hätte der Verwalter hier seine Zustimmung eigentlich nicht wegen der Hausgeldschulden des Verkäufers verweigern dürfen. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Rückstände „in einem engen Zusammenhang mit der Frage der Zuverlässigkeit des Erwerbers“ stehen. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn Verkäufer und Käufer zur Zeit des Entstehens der Wohnungsgeldschulden personenidentisch oder teilidentisch gewesen wären. Erst wenn geklärt ist, ob dieser Ausnahmefall hier vorliegt, kann abschließend entschieden werden.

Fazit: Bedarf die Wohnungsveräußerung der Verwalterzustimmung, so kann an seiner Stelle auch die Eigentümerversammlung zustimmen. Ein solcher Beschluss – ob zustimmend oder ablehnend – muss angefochten werden, sonst wird er bestandskräftig. Gegen den Verwalter kann dann nicht mehr vorgegangen werden.

■ **Verwaltervergütung nach Wohneinheiten: Vermindert sich die Vergütung nach einer Wohnungszusammenlegung?**

AG Aachen, 10.12.2008 – 119 C 49/08

Darf der Verwalter nach dem Verwaltervertrag eine bestimmte Vergütung je Wohneinheit berechnen, verkleinert sich dieser Faktor, wenn die Zahl der Wohnungen durch zulässige Wohnungszusammenlegungen absinkt. Das gilt mindestens dann, wenn sowohl Teilungserklärung als auch Verwaltervertrag das so bestimmen. Es ist nicht erforderlich, dass die Zusammenlegung auch schon im Grundbuch vollzogen ist.

Der konkrete Fall: Eine Wohnanlage wird im Jahr 2001 in 9 Eigentumswohnungen aufgeteilt. Nach § 4 der Teilungserklärung dürfen die jeweiligen Eigentümer bestimmte, nebeneinander liegende Wohnungen zusammenlegen. Für diesen Fall sollen sämtliche u.a. die Verwaltungskosten nur für eine Einheit zu berechnen sein.



Ab Januar 2002 ist ein Verwalter tätig. Laut Verwaltervertrag steht ihm ein monatliches Verwalterentgelt von 18 € je Wohnung vor. Zwei Wohnungseigentümer nutzen die Möglichkeit der Zusammenlegung ihrer Wohnungen. Im Grundbuch wird die Zusammenlegung aber nicht eingetragen. Der Verwalter berechnet auch nach der Zusammenlegung sein Honorar für 9 Wohnungen. Die Wohnungseigentümergeinschaft klagt auf Rückzahlung des Verwalterhonorars für zwei Wohnungen über einen Zeitraum von 24 Monaten – insgesamt rd. 1.000 €.

Die Entscheidung des Gerichts: Das Gericht gibt der Wohnungseigentümergeinschaft Recht – der Verwalter muss das überzahlte Honorar von rd. 1.000 € zurückzahlen! Der Verwaltervertrag sieht ein Honorar je Einheit vor und im maßgeblichen Zeitraum gab es nur 7 – und nicht 9 – Wohnungen. Dass die Zahl der Wohneinheiten in der Anlage flexibel war, ergibt sich aus der Teilungserklärung. Darauf hat sich der Verwalter auch eingelassen, weil er die Teilungserklärung zu respektieren hat. Zwar wurden die Wohnungen nicht grundbuchrechtlich zusammengelegt. Darauf kommt es jedoch nicht an, weil die Teilungserklärung lediglich eine bauliche Zusammenlegung fordert. Im Übrigen tritt nach Auffassung des Gerichts durch die Reduzierung der Wohneinheiten auch eine Arbeitersparnis ein. Selbst wenn diese nicht sonderlich ins Gewicht fallen sollte, bleibt eine Vergütung von 18 € je Einheit für eine mittelgroße Wohnanlage weiterhin „angemessen“.

Fazit: Der Verwaltervertrag sollte klarstellen, dass es bei der Vergütung je Einheit auf den grundbuchrechtlichen Zustand ankommt. Verwalterfreundlich ist auch eine Klausel, nach der nachträgliche Veränderungen der Wohnungsanzahl ohne Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung bleiben.

FAMILIE

▪ Zur Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages

OLG Koblenz, Urt. vom 10.3.2009 – 11 UF 520/08

Seitdem der BGH im Jahre 2004 seine grundlegende Entscheidung zur möglichen Überprüfbarkeit von Eheverträgen getroffen hat, gab es zahlreiche Entscheidung der Obergerichte dazu.

Das OLG Koblenz hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Eheleute in einem Ehevertrag den Zugewinn und auch den Versorgungsausgleich ausgeschlossen hatten vor dem Hintergrund, daß sie davon ausgingen, daß ihre Ehe kinderlos bleiben würde. Neun Jahre nach der Eheschließung wurde gleichwohl eine Tochter geboren, ein Jahr später noch ein Sohn.



Anlässlich der Ehescheidung berief sich die Ehefrau auf die Sittenwidrigkeit des Ehevertrages und forderte zunächst die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Das OLG hat den Vertrag nicht für sittenwidrig angesehen, aber im Rahmen der Ausübungskontrolle entschieden, daß die Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse anzupassen sei, nachdem die Ehefrau wegen der Geburt der Kinder wider Erwarten nicht durchgängig vollschichtig arbeiten und entsprechende Anwartschaften in der Altersversorgung erzielen konnte. Auf diese Differenz beschränkte das Gericht die Anpassung des Vertrages.

Da die Parteien im Vertrag den Trennungs- und Nachscheidungsunterhalt unangetastet gelassen hätten, eine strukturelle Unterlegenheit der Frau nicht auszumachen sei, sei eine Sittenwidrigkeit des Vertrages, der eine Unwirksamkeit auch der vereinbarten Gütertrennung nach sich gezogen hätte, nicht gegeben.

■ Die Abzugsfähigkeit zusätzlicher Altersvorsorge beim Unterhalt

BGH, Urt. vom 27.5.2009 – XII ZR 111708 in FamRZ 2009, 1207

Wer zu Unterhaltsleistungen an getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner verpflichtet ist, sollte daran denken, daß er berechtigt ist, neben den bereits gesetzlich vorgesehenen Altersvorsorgebeträgen weitere 4 % von seinem Bruttoeinkommen als Altersvorsorge

abzuziehen. Voraussetzung ist, daß diese Beiträge allerdings auch tatsächlich geleistet werden. Dabei muß es sich nicht um Einzahlungen in eine Lebens- oder Rentenversicherung handeln, sondern auch Abzahlungen auf eine Immobilie werden als ergänzende Altersversorgung anerkannt. Der BGH hat jetzt außerdem ausdrücklich entschieden, daß das auch für Fälle gilt, in denen diese zusätzliche Altersversorgung erst nach Trennung oder Scheidung erstmals aufgenommen wird.

■ Ausbruch aus intakter Ehe

OLG Brandenburg, Urt. vom 24.3.2009 – 10 UF 166/03

Derjenige, der aus intakter Ehe ausbricht und sich einem anderen Partner zuwendet, kann Unterhaltsansprüche verwirken. Der Sachvortrag erfordert substantiiertes Vorbringen und führt deswegen oft zu „Schlammschlachten“. Das OLG Brandenburg hatte jetzt einen Fall zu entscheiden, in dem eine Mutter von 5 Kindern sich nach 26 Jahren Ehe aufgrund ihrer sexuellen Umorientierung aus der Ehe löste und zu einer Freundin gezogen war.

Das Gericht mußte eine umfangreiche Beweisaufnahme zur Behauptung des Ehemannes durchführen, die Ehefrau sei aus intakter Ehe ausgebrochen, wogegen sich die Ehefrau mit der Behauptung wehrte, die Ehe sei bereits seit langem zerrüttet gewesen. Die Vernehmung der Zeugen ergab, daß sich die Ehefrau

mit ihrer Freundin in einem Hotel verabredete, dort sexuelle Beziehungen aufnahm und erst Tage später heimlich aus der Ehwohnung auszog, nachdem sie die beiden älteren der Kinder eingeweiht hatte. Außerdem mußte das Gericht nachprüfen, ob zum damaligen Zeitpunkt die Ehe der Parteien bereits zerrüttet war. Das Ergebnis ging zu Lasten der Ehefrau. Allgemeine Lieblosigkeiten des Ehemannes und die sexuelle Neuorientierung der Frau seien keine ausreichenden Gründe, eine Ehe schon als zerrüttet anzusehen. Die zu klärenden Fragen zeigen, welche unerfreuliche Sachverhalte vorgetragen werden und vom Gericht aufgeklärt werden müssen.

HANDELS- & **GESELLSCHAFTSRECHT**

- **Dauerhafte Unterschreitung des Unternehmensgegenstandes bedarf Satzungsänderung**

OLG Köln, Beschl. vom 31.08.2009 – Az.: 18 W 51/09

Der Antragsteller war Gesellschafter einer GmbH, welche eine Spielhalle betrieb. Neben ihm waren zwei weitere Gesellschafter an der Gesellschaft zu jeweils einem Drittel beteiligt. In der Satzung der Gesellschaft hieß es, dass Unternehmensgegenstand sowie Zweck der Gesellschaft die Aufstellung von Geldspielge-

räten in Gaststätten sowie das Betreiben von Spielstätten ist. Auf einer Gesellschafterversammlung beschlossen die beiden übrigen Gesellschafter, die einzige von der GmbH betriebene Spielstätte an einen Dritten zu veräußern sowie die Räumlichkeiten, in welchen die Spielstätte betrieben wurde, an diesen Dritten unterzuvermieten. Der Antragsteller widersprach erfolglos dem Beschluss und beantragte daraufhin im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens, der Gesellschaft die Durchführung der Gesellschafterbeschlüsse zu untersagen.

Das Gericht entsprach dem Antrag des Antragstellers und verbot der Antragsgegnerin – der GmbH – die Gesellschafterbeschlüsse hinsichtlich der Veräußerung des Spielhallenbetriebes sowie der Untervermietung umzusetzen.

Das Gericht führte aus, dass die Veräußerung der Betriebsstätte gegen den in der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstand verstoße. Nach Vollzug dieses Beschlusses würde die Antragsgegnerin keine Spielstätte oder Spielgeräte mehr betreiben, so dass der in der Satzung festgelegte Geschäftsgegenstand unterschritten werde. Da auch keine konkrete Absicht zu erkennen sei, wonach die Gesellschaft zukünftig wieder in dem Bereich des Betriebs von Spielgeräten und Spielhallen tätig werden würde, sei auch davon auszugehen, dass der Geschäftsgegenstand dauerhaft unterschritten werde. Eine solche dauerhafte Aufgabe des in dem Gesellschaftsvertrag fest-



gelegten Unternehmensgegenstandes sei jedoch nur auf Grundlage einer entsprechenden Satzungsänderung zulässig. Eine solche bedürfe aber – sofern in der Satzung nichts anderes geregelt wurde – eines Gesellschafterbeschlusses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht erfüllt, da lediglich $\frac{2}{3}$ der Gesellschafter dem Beschluss zugestimmt hätten.

Fazit: Die Entscheidung des OLG Köln verdient Zustimmung. Der Gesellschaftszweck sowie der Unternehmensgegenstand einer Gesellschaft begrenzen den Handlungsspielraum der Gesellschaft und deren Organe. Wollen die Organe von diesem Unternehmensgegenstand abweichen, so bleibt ihnen nur der Weg über eine Satzungsänderung. Sieht die Satzung hierüber keinerlei Regelungen vor, so verlangt das Gesetz dafür eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Da eine solche im konkreten Fall nicht erreicht wurde, war der dem Unternehmensgegenstand zuwiderlaufende Gesellschafterbeschluss unwirksam.

■ **BGH verschärft Haftung des Geschäftsführers in Insolvenz**

BGH Urt. vom 08.06.2009 – II ZR 147/08

Im zu entscheidenden Fall hatte der Geschäftsführer einer Gesellschaft, nachdem diese bereits überschuldet und somit insolvenzreif war, den Verkaufserlös einiger Maschinen

verwendet, um die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung zu begleichen.

Der BGH ist der Auffassung, dass diese Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung nach Eintritt der Insolvenzreife nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar ist. Anders liege der Fall bei der Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Das Vorenthalten dieser Beiträge könne zur Strafbarkeit des Geschäftsführers führen. Deshalb sei eine solche Auszahlung an die Sozialversicherung nicht zu beanstanden. Die Nichtabführung der Arbeitgeberbeiträge sei hingegen nicht mit Strafe bedroht, so dass umgekehrt deren Abführung nach Eintritt der Insolvenzreife mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes unvereinbar sei.

Fazit: Um einerseits der Strafbarkeit wegen Vorenthaltung der Arbeitnehmeranteile zu entgehen, gleichzeitig jedoch eine Erstattungspflicht wegen Auszahlung der Arbeitgeberanteile zu vermeiden, sollte der Geschäftsführer die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nach Eintritt der Insolvenzreife auf die fälligen Arbeitnehmerbeiträge beschränken. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Geschäftsführer eine so genannte „Tilgungsbestimmung“ abgibt. Er muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Zahlung nur auf den Arbeitnehmeranteil erfolgt, damit der Zweck einer solchen Zahlung eindeutig erkennbar ist.



VERWALTUNG & RECHT

■ **Sicherung der Erschließung ist nicht nachbarschützend**

*OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 03.08.2009
– 2 S 33.09*

Das OVG Berlin-Brandenburg hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Antragsteller die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine dem Nachbarn erteilte Baugenehmigung zur Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser beantragt hatte. Zur Begründung trug er vor, die Erschließung des Nachbargrundstückes sei nicht gesichert und das Vorhaben ihm gegenüber rücksichtslos. Beide Grundstücke liegen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen, wogegen sich der Antragsteller mit der Beschwerde im Ergebnis ohne Erfolg wehrte. Im Einzelnen:

Im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben nur zulässig, soweit sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Das OVG stellt heraus, die Frage der Erschließung liege allein im Interesse der Allgemeinheit, sodass sich ein Nachbar hierauf nicht berufen könne. Eine andere Frage ist, ob sich aus einer möglicherweise unzureichenden Erschließung gerade für den Antragsteller eine besondere Beeinträchtigung ergibt, die ihrer-

seits Nachbarschutz auslösen könnte. Hierzu hatte der Antragsteller jedoch nicht bzw. nicht ausreichend vorgetragen. Weiter stellt das OVG darauf ab, das Bauvorhaben sei auch nicht rücksichtslos. Dabei ist zu beachten, dass das Rücksichtnahmegebot keine allgemeine Härteklausel ist, die über den speziellen Vorschriften des Städtebaurechts oder gar des gesamten öffentlichen Baurechts steht, sondern Bestandteil einzelner gesetzlicher Vorschriften des Baurechts. Es soll einen Interessenausgleich ermöglichen. Mit Blick auf das Denkmalschutzrecht ist bereits fraglich, ob dieses dem Inhaber eines Baudenkmals überhaupt Abwehrrechte gegenüber Dritten einräumt. Denn früher entsprach es der einheitlichen Rechtsprechung, dass die Unterschutzstellung eines Denkmals alleine im öffentlichen Interesse erfolgte und deshalb das Verbot, in dessen Umgehung Anlagen zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird, keine abwehrfähige Rechtsposition des Eigentümers begründete. Im vorliegenden Fall hatte bereits die Denkmalbehörde selber als am Verfahren Beteiligte keine Einwände und der Antragsteller selber für eine besondere Schutzwürdigkeit nichts weiter vorgetragen. Im Rahmen der Abwägung bleibt es dabei, dass er nicht größtmögliche Schonung seines Grundstückes beanspruchen kann, sondern gehalten ist, die angefochtene Bebauung hinzunehmen.

Fazit: Dem Gesichtspunkt der Drittbetroffenheit in eigenen Rechten wird im Rahmen von



Nachbarklagen oftmals nur unzureichend Beachtung geschenkt, weil die Beteiligten vornehmlich dazu neigen, alle baurechtlich denkbaren Verstöße eines Bauvorhabens zu rügen. Erfolgreicher Nachbarschutz setzt indessen voraus, dass der Nachbar eine Beeinträchtigung in subjektiv rechtlichen Belangen nachweisen kann, sodass es im Einzelfall dabei bleibt, dass eine Baugenehmigung zwar gegen objektives Recht verstößt, ein Nachbar sie dennoch hinzunehmen hat.

■ **Moschee in Gewerbegebiet ist zulässig**

OLG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 02.09.20009 – 8 A 10291/09

Die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe ist eine grundsätzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums.

Dem OVG Rheinland-Pfalz lag ein Verfahren zur Entscheidung vor, in dem die Stadt Neuwied der klagenden Muslim-Gemeinde einen Bauvorbescheid erteilt hatte, wonach diese zur Errichtung einer Moschee in einem Gewerbegebiet berechtigt war. Dieser war auf den Widerspruch einer Anwohnerin aufgehoben worden. Die dagegen gerichtete Klage der Muslim-Gemeinde hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg; das OVG bestätigte diese Entscheidung.

Interessant ist vor allem der Aspekt des mit der Nutzung der Moschee einhergehenden An- und Abfahrtverkehrs, zu dem das OVG der Ansicht ist, er sei von der Nachbarin hinzunehmen. Zwar sei von einer Rechtsverletzung bei einer Befreiung im Sinne des § 31 Abs. 2 BauGB regelmäßig auszugehen, wenn von einer nachbarschützenden Festsetzung des Bebauungsplans abgewichen werden soll. Doch könne vorliegend bereits offen bleiben, ob das Zu- und Ausfahrtverbot – auch – dem Schutz der Nachbarin zu dienen bestimmt sei, denn auf die nachbarschützende Wirkung dieser Festsetzung des Bebauungsplans komme es nicht entscheidungserheblich an. Dies deshalb, weil diese Festsetzung inzwischen wegen Funktionslosigkeit außer Kraft getreten sei. Von Funktionslosigkeit sei auszugehen, wenn und soweit die tatsächlichen Verhältnisse, auf die sich die Festsetzung bezieht, ihre Verwirklichung auf unabsehbare Zeit ausschließen und diese Tatsache so offensichtlich ist, dass ein in ihre Fortgeltung gesetztes Vertrauen keinen Schutz mehr verdient. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang nicht die Verhältnisse auf einzelnen Grundstücken, sondern ob die tatsächlichen Verhältnisse vom Planinhalt so massiv und offenkundig abweichen, dass der Bebauungsplan seine städtebauliche Gestaltungsfunktion nicht mehr zu erfüllen vermag. Es kommt insoweit auf eine Gesamtbetrachtung an, bei der zu bewerten ist, ob die Festsetzung die städtebauliche Entwicklung noch in einer bestimmten Richtung steuern kann.

Im vorliegenden Fall war es so, dass sämtliche Anlagen und Betriebe im Geltungsbereich der Festsetzung aufgrund in der Zwischenzeit erteilter Baugenehmigungen Zu- und Ausfahrten zu beiden hieran anschließenden Straßen erhalten hatten. Die Funktion der Festsetzung, die Straßen von mit dem Gewerbegebiet verbundenem Kraftzeugverkehr freizuhalten, konnte deshalb auf absehbare Zeit ganz offensichtlich nicht mehr realisiert werden. Das war allein auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin noch möglich. Diesem Umstand maß das Gericht allerdings keine entscheidende Bedeutung bei, weil die Beschwerdeführerin insoweit nicht mehr darauf vertrauen könne, dass die Festsetzungen auch anderweitig verwirklicht werden könnten.

Fazit: Baurechtlicher Nachbarschutz stößt an seine Grenzen, wenn er – wie im vorliegenden Fall – zwar die Hürde überwindet, dass subjektiv öffentliche Rechte des Nachbarn geltend gemacht werden können, diese jedoch wegen zwischenzeitlich eingetretener Funktionslosigkeit keinen Schutz mehr zu vermitteln vermögen. Den tatsächlichen Verhältnissen muss daher bei der Anfechtung von Nachbargenehmigungen im Wege einer Gesamtbetrachtung hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

WETTBEWERB & VERTRIEB

■ Keine Begrenzung des Ausgleichsanspruchs durch Provisionsverluste

EuGH Ur. vom 26.03.2009 - C - 348/07

Dem Landgericht Hamburg lag ein Fall zur Entscheidung vor, in dem der Kläger, als Pächter einer Tankstelle, gegenüber seinem Prinzipal auf Ausgleichszahlung wegen Beendigung des Vertragsverhältnisses klagte. Der Kläger war von 2001 bis 2005 als Pächter in einer Tankstelle der Beklagten tätig. Dort verkaufte er im Namen und für Rechnung dieses Unternehmens vor allem Kraft- und Schmierstoffe. Seine Provision bemaß sich bei Kraftstoffen nach der verkauften Menge (Literprovision), bei Ölen nach dem Umsatz.

Das Landgericht Hamburg hatte bei der Entscheidung Zweifel daran, ob das deutsche Recht, wonach der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters von vorneherein durch seine Provisionsverluste in Folge der Beendigung des Vertragsverhältnisses begrenzt wird, mit europäischem Recht vereinbar ist. Das Gericht legte die Frage deshalb dem EUGH zur Vorabentscheidung vor.

Der EUGH hat nunmehr festgestellt, dass der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters entgegen dem insofern eindeutigen Wortlaut des § 89 b Abs. 1 Nr. 2 HGB nicht durch die Höhe der Provisionsverluste begrenzt wird. Dies ergebe sich aus der Auslegung der Euro-

päischen Handelsvertreterrichtlinie. Vor diesem Hintergrund sei das Deutsche Recht daher mit den europäischen Vorgaben nicht mehr im Einklang.

Nach deutschem Recht hat der Ausgleichsanspruch grundsätzlich drei Voraussetzungen. Zunächst muss der Unternehmer erhebliche Vorteile aus der Verbindung mit dem Handelsvertreter erhalten haben, die auch nach der Beendigung des Geschäftsverhältnisses erhalten bleiben. Weiterhin muss der Handelsvertreter in Folge der Beendigung des Vertragsverhältnisses Provisionen verlieren, die er bei Fortsetzung desselben auf bereits geschlossenen oder künftigen Geschäften mit den durch ihn geworbenen Kunden erhalten hätte. Zuletzt wird der Ausgleichsanspruch einer Billigkeitsprüfung unterzogen.

Nach der europäischen Handelsvertreterrichtlinie hat der Ausgleichsanspruch jedoch lediglich zwei Voraussetzungen. Der Ausgleichsanspruch entsteht hiernach bereits dann, wenn der Unternehmer aus der Tätigkeit des Vertreters weiterhin erhebliche Vorteile zieht und der Ausgleichsanspruch unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Die europäische Regelung enthält mithin keine Begrenzung des Ausgleichsanspruchs durch die Provisionsverluste des Handelsvertreters. Zwar misst die Richtlinie dem Provisionsverlust ebenfalls Bedeutung bei, dies jedoch nur im Rahmen der Billigkeitsprüfung.

Nach Ansicht des EUGH führt die Deutsche Regelung dazu, dass der Ausgleichsanspruch an die Höhe des Provisionsverlustes gekoppelt ist und somit im Zweifel nach Unten angepasst werde. Dies widerspreche jedoch eindeutig der europäischen Regelung sowie dem Anliegen der Richtlinie des Schutzes des Handelsvertreters vor dem Unternehmen. Eine Begrenzung des Ausgleichsanspruchs durch die Höhe der Provisionsverluste sei daher ausgeschlossen.

Fazit: Aufgrund dieser Entscheidung ergab sich für den Deutschen Gesetzgeber die Notwendigkeit, § 89 b HGB zu ändern. Die Vorschrift war in ihrer bis dahin geltenden Fassung und in Ihrer praktischen Anwendung europarechtswidrig. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber nun Rechnung getragen und die Vorschrift mit Wirkung September 2009 entsprechend angepasst.

Auch die deutschen Gerichte werden von nun an ihre Entscheidungspraxis ändern müssen. Unzulässig ist es von nun an, den Handelsvertreterausgleichsanspruch zwingend von einem tatsächlichen Provisionsverlust abhängig zu machen. Die theoretische Möglichkeit, überhaupt eine Ausgleichszahlung erhalten, dürfte somit in manchen Fällen erheblich gestiegen sein. Die Frage der Provisionsverluste darf nun nur noch im Rahmen der Billigkeit berücksichtigt werden.

▪ **Vertrieb einer Freischwinger-Nachbildung verboten**

OLG Düsseldorf, Urt. vom 11.08.2009 I -20 U 120/08

Die Klägerin besitzt die Nutzungs- und Vertriebsrechte für den von Mart Stam im Jahre 1926 entworfenen Freischwinger-Stuhl. Das beklagte italienische Unternehmen hatte auf einer Kölner Messe einen Stuhl zum Verkauf angeboten, der diesem ähnelte.

Das OLG Düsseldorf hat festgestellt, dass der Mart Stam Stuhl als Werk der bildenden Kunst weiterhin urheberrechtlich geschützt ist. Der auf der Möbelmesse angebotene Stuhl stelle eine Imitation und somit eine unzulässige Nachbildung des geschützten Werkes dar.

Das OLG begründet seine Entscheidung damit, dass der Gesamteindruck des nachgebildeten Stuhls mit dem Ursprungswerk übereinstimme. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass die Strenge und Einheitlichkeit der Linienführung sowie die Würfelform des Originals übernommen worden seien. Keine Rolle spiele es, dass die Nachahmung in gewissen Teilen von dem Original abweiche. Sowohl der unterschiedliche Querschnitt des Stahlrohres, welcher beim Original rund und bei der Nachbildung rechteckig sei, noch die Tatsache, dass das Stahlrohr bei der Nachbildung bereits an der Rückenfläche ende, während das Stahlrohr beim Original umlaufend sei, rechtfertigten eine andere Beurteilung. Auch die leichte Nei-

gung der Rückenlehne bei der Nachbildung stelle die Grundform nicht in Frage. Der Urheberrechtsschutz entfalle auch nicht deshalb, weil hinterbeinlose Bodengestelle bei Stahlmöbeln heute ein allgemeines Stilelement sei.

Da das OLG Düsseldorf die Berufung zum BGH nicht zugelassen hat, kann die Beklagte nunmehr binnen eines Monats gegen die Entscheidung Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.

Fazit: Die Entscheidung des OLG Düsseldorf zeigt einmal mehr, wie weit Urheberrechtsschutz oder generell gesagt wettbewerbsrechtlicher Rechtsschutz reichen kann. Im konkreten Fall hat das Gericht einen solchen Schutz selbst 80 Jahre nach der Entwicklung des Stuhls weiter bejaht. Ein Grund mehr, sich bei der Produktion von Waren im Vorfeld umfassend darüber zu informieren, ob diesbezüglich bereits Nutzungs- und Vertriebsrechte anderer Wettbewerber bestehen.

▪ **Vorschläge der EU-Kommission zum Schutz vor Marken- und Produktpiraterie**

Grund für die neuen Vorschläge ist die Tatsache, dass die zunehmende Marken- und Produktpiraterie die europäische Wissensgesellschaft einem ständig wachsenden Risiko durch gefälschte Produkte und Dienstleistungen aussetzt.



Um diesem Trend entgegenzuwirken, soll mit einer gezielteren Durchsetzung und einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden, Verbrauchern sowie dem privaten Sektor im gesamten Binnenmarkt ein effektiverer Schutz vor Piraterie gewährleistet werden.

Dazu soll eine neue EU Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie eingerichtet werden. Diese soll nationale Vertreter, Experten des Privatsektors und Verbraucher zusammenbringen. Die Kommission erhofft sich dadurch eine bessere Koordinierung der europaweiten Verwaltung. Weiteres Ziel ist die Schaffung eines elektronischen Netzes für den schnelleren Informationsaustausch. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, für die EU Beobachtungsstelle geeignete nationale Koordinatoren zu benennen.

■ **Einmaliger E-Mail-Kontakt rechtfertigt keine Werbe-E-Mails**

AG München, Urt. vom 09.07.2009 – 161 C 6412/09

Der Kläger ist Arzt und erhielt Mitte Dezember 2008 eine von einem Unternehmen versandte Werbe-E-Mail. Der Arzt antwortete prompt und verlangte Löschung seiner Daten sowie die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Als Antwort hierauf enthielt er lediglich eine weitere Werbe-E-Mail. Hiergegen wehrte sich der

Arzt und bekam vor dem Amtsgericht München recht.

Das Gericht führte aus, dass die unverlangte, also ohne das vorherige ausdrückliche oder stillschweigende Einverständnis des Adressaten erfolgte E-Mail-Werbung, eine unzumutbare Belästigung darstelle. Dies rechtfertigte sich bereits aus dem Aufwand an Mühe und Zeit für die Wahrnehmung und Aussonderung unerbetener E-Mails. Der Nutzen eines E-Mail-Anschlusses liege gerade darin, Mitteilungen rasch und preiswert empfangen zu können. Dieser Nutzen werde jedoch durch die zahllosen Werbe-E-Mails in Frage gestellt. Der Empfänger sei gezwungen aus einer Vielzahl von eingegangenen Sendungen die für ihn wichtigen und erwünschten mit entsprechenden Zeit- und Arbeitsaufwand auszusondern.

Dies gelte für den Kläger als Arzt in besonderem Maße. Dieser sei nämlich aus Gründen der ärztlichen Sorgfaltspflicht gehalten, alle eingehenden E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Da weder ein ausdrückliches noch ein stillschweigendes Einverständnis mit der Werbung vorliege, stelle die an den Kläger versandte Werbe-E-Mail eine unzumutbare Belästigung dar, die von ihm nicht hingenommen werden müsse.

Die Tatsache, dass der Kläger auf die erste E-Mail geantwortet habe, sei nicht ausreichend, um eine Einwilligung in die Zusendung von Werbe-E-Mails anzunehmen. Hinzu komme, dass jedenfalls die zweite von der Beklagten



versandte E-Mail dem Kläger zuging, nachdem er der Beklagten die weitere Zusendung von Mails ausdrücklich untersagt hatte.

Fazit: Die Entscheidung des Amtsgerichts München bestätigt die strenge Vorgehensweise der Gerichte bei unerwünschter Werbung. Es bleibt dabei, dass sich der Unternehmer, welcher per E-Mail werben möchte, im Vorfeld die Einwilligung der Adressaten einholen muss. Tut er dies nicht, so ist er nicht nur zur Unterlassung verpflichtet, sondern muss im Rahmen des Schadensersatzes auch die Kosten des Adressaten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes tragen. Wer sich also durch Werbe-E-Mails belästigt fühlt, sollte nicht zögern, sich hiergegen mit anwaltlicher Hilfe zur Wehr zu setzen.

— — —



Dieser Mandantenbrief ist von unseren in den behandelten Gebieten nachhaltig tätigen Rechtsanwälten gestaltet worden. Ihre redaktionellen Ansprechpartner für den LD-Mandantenbrief sind:

Rechtsanwalt Dennis Groh

Sekretariat Frau Sakautzki
Telefon 0221 - 772 09 – 47
Fax 0221 - 72 48 89
Email dennis.groh@leinen-derichs.de

Rechtsanwalt Thorsten Scheuren

Sekretariat Frau Beul
Telefon 0221 – 772 09 – 75
Fax 0221 – 72 48 89
Email thorsten.scheuren@leinen-derichs.de

Für die einzelnen Beiträge zeichnen verantwortlich

- | | |
|--|---|
| ▪ Handels- & Gesellschaftsrecht sowie Vertriebsrecht | RA Dr. Bernd Westphal
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht - |
| ▪ Versicherungsrecht | RA Dr. Wolfgang Dunkel |
| ▪ Arbeitsrecht | RA Prof. Dr. Daniel Knickenberg
- Fachanwalt für Arbeitsrecht - |
| ▪ Privates Baurecht, Mietrecht | RA Dr. Walter Müller |
| ▪ Familienrecht | RA'in Susanne Strick
- Fachanwältin für Familienrecht - |
| ▪ Gewerblicher Rechtsschutz | RA Dennis Groh |
| ▪ Öffentliches Bau- & Planungsrecht | RA Thorsten Scheuren |

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

www.leinen-derichs.de

Dort können Sie alle aktuell verfügbaren Mandantenbriefe, Praxisinfos und Publikationen abrufen.

50668 KÖLN
Clever Straße 16
Telefon 0221 - 77 20 9-0
Telefax 0221 - 72 48 89
Email koeln@leinen-derichs.de

10178 BERLIN
Rosenstraße 2
Telefon 030 - 24 310 2153
Telefax 030 - 24 310 222
Email berlin@leinen-derichs.de

Für die Anwendung im konkreten Fall kann aus dieser Publikation keine Haftung übernommen werden.

